

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **19 (1933)**

Heft 23

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 40. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFÜHRUNG DES WOCHENBLATTES: DR. HANS DOMMANN, PROFESSOR, LITTAU-LUZERN, TELEFON 24.453
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-S., OLTEN - INSERTIONSPreis: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Der gegenwärtige Stand der Volksschulen im Wallis — Der Bankrott der freien Schule in Frankreich — Schulnachrichten — Bücherschau — BEILAGE
Mittelschule Nr. 4 (hist. Ausgabe)

Der gegenwärtige Stand der Volksschulen im Wallis

2. Teil des Referates von Domherr J. Werlen, Sitten, am Schweizer. Kathol. Schultag.

Der gegenwärtige Stand der Volksschulen im Wallis ergibt sich aus den Berichten der Schulinspektoren und des Erziehungsdepartementes und den folgenden, heute in Kraft bestehenden Schulgesetzen:

- a) Gesetz über den Volksschulunterricht, vom 1. Juni 1907;
- b) Reglement für die Volksschulen, vom 5. November 1910;
- c) Gesetz über den landwirtschaftlichen Unterricht, vom 17. Mai 1919;
- d) Reglement für die Sommerschulen, vom 28. April 1928;
- e) Gesetz über Anstellung und Besoldung der Lehrerschaft, vom 15. November 1930;
- f) Lehrplan für die Volksschulen, vom 1. November 1931.

Der Besuch der Volksschulen ist vorgeschrieben für Knaben und Mädchen vom siebenten bis zum erfüllten fünfzehnten Altersjahr, also während acht Schuljahren. Mädchen dürfen ausnahmsweise nach dem erfüllten vierzehnten Altersjahr entlassen werden, müssen aber immerhin noch den Handarbeits- und Haushaltunterricht besuchen. Die Knaben müssen sich nach dem achten Schuljahr einer Prüfung unterziehen, die in jedem Schulkreis von einem Delegierten des Erziehungsdepartementes und zwei Schulinspektoren abgenommen wird. Bestehen sie die Prüfung nicht, so müssen sie noch ein volles Jahr die Schule besuchen.

Der Schulausschuss der Gemeinde kann Kindern, die noch nicht sieben Jahre alt sind, den Besuch der Schule gestatten. Der Besuch der Kleinkinderschulen ist freigestellt. Dagegen dürfen die Gemeinden, die zur Ergänzung des landwirtschaftlichen Unterrichtes besondere Kurse abhalten lassen, Knaben und Mädchen der zwei letzten Schuljahre zum Besuche dieser Kurse verpflichten.

Die Dauer des Schuljahres beträgt sechs bis zehn Monate und wird für jede Gemeinde durch einen Beschluss des Staatsrates festgesetzt. Von den 737 Schulen des laufenden Schuljahres haben 477 (65 Prozent) eine Schuldauer von sechs Monaten und 260 (35 Prozent) eine Schuldauer von mehr als sechs Monaten.

In den Schulen von 6—7 Monaten wird für die Unterstufe wöchentlich 25 Stunden, für die andern Stufen 30 Stunden Unterricht erteilt, in den Schulen von über 7 Monaten für die Unterstufe 20, für die andern Stufen 25 Stunden. In allen Schulen soll am Vor- und Nachmittag eine viertelstündige Erholungspause gewährt werden.

Schulen von 6—7 Monaten haben nebst den gebotenen Sonn- und Feiertagen das Recht auf einen schulfreien Nachmittag; Schulen von längerer Dauer haben das Recht auf zwei schulfreie Nachmittage und auf sechstägige Frühlingsferien.

Jedes ungerechtfertigte Ausbleiben wird für die ersten drei Male mit 20 Rp., für jedes weitere Mal mit 40 Rp. bestraft. Diese Bussen werden jeden Sonntag an den gewöhnlichen Ausrufungsorten öffentlich bekannt gemacht.

Dem strammen, eifrigen und aufs höchste gespannten Betrieb in unsern sechsmonatigen Schulen ist es wohl zuzuschreiben, dass sie im Erfolge den Schulen von längerer Dauer sehr nahe kommen, so dass — wenigstens bei guten Schülern — oft kaum ein Unterschied zu bemerken ist. In Wirklichkeit ist denn auch der Unterschied in der Zahl der Unterrichtsstunden nicht so gross, als man bei oberflächlicher Schätzung anzunehmen geneigt ist. Die Schulen von 8 Monaten haben nur 70 Unterrichtsstunden mehr als die von 6 Monaten und sogar 20 weniger als die von 7 Monaten. Die Schulen von 9 Monaten haben nur 70 Stunden mehr als die von 7 Monaten. Der grösste Nachteil einer 5—6monatigen Ferienzeit liegt ohne Zweifel darin, dass die Kinder, namentlich die der ersten Schuljahre, während dieser Zeit gar viel von dem vergessen, was sie gelernt hatten. Dieser Nachteil wird indessen einigermaßen dadurch aufgehoben, dass die Kinder ihre lange Ferienzeit nicht etwa auf der Gasse oder in einem Ferienheim unter sich zubringen, sondern mit den Erwachsenen in Haus und Hof und Feld arbeiten und dabei manches sehen, beobachten und lernen.

Die Errichtung der Schulen ist Sache der Gemeinden. Jede Gemeinde ist verpflichtet, so viele Schulen zu eröffnen als notwendig sind, damit alle auf ihrem Gebiete wohnenden Kinder den Unterricht besuchen können. Einmal bestehende Schulen dürfen ohne Ermächtigung des Staatsrates nicht aufgehoben werden. Zählt eine Schule mehr als 50 Schüler, so muss sie getrennt werden. Die Trennung geschieht nach dem Geschlecht.

Es kann mitunter vorkommen, dass man in der einen oder andern Berggemeinde eine überfüllte Schule antrifft, ohne dass der Staat zu einer Trennung drängt, weil in diesen Gemeinden durchschnittlich die Zahl der Schüler unter dem Maximum bleibt und nur ausnahmsweise, vielleicht für 2—3 Jahre, das Maximum übersteigt. Im allgemeinen ist die Zahl der Schüler in unsern Volksschulen nicht gross, was schon daraus hervorgeht, dass wir auf 177 Einwohner eine Volksschule haben (Oberwallis auf 178, Unterwallis auf 176). Es bestehen nämlich gegenwärtig 737 staatliche und 33 freie Volksschulen. Im Durchschnitt hat jede Schule 31 Schüler (OW. 33; UW. 30).

Auf Verlangen der Eltern, und sofern ein regelmässiger Besuch von mindestens 40 Kindern zugesichert ist, sind die Gemeinden verpflichtet, eine Kleinkinderschule zu eröffnen. Zum Besuche dieser Schulen, die in der Regel von einer Lehrerin geleitet werden, werden Kinder vom erfüllten vierten bis zum siebenten Altersjahr zuge-

Titel. Schweiz. Landesbibliothek
gratis,
B e i n